

Protokoll Nr. 65 vom 31. August 2011

Vorsitz	Peter Kummer, Grossratspräsident, Oberaach
Protokoll	Monika Herzig, Parlamentsdienste (Traktanden 1 und 2) Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktandum 3)
Anwesend	122 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Frauenfeld
Zeit	09.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Tagesordnung

1. Planungs- und Baugesetz (08/GE 15/272)
Fortsetzung 1. Lesung Seite 3
2. Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 22. März 2000 (Mitwirkung des Parlaments bei der Ausarbeitung von interkantonalen Verträgen) (08/VO 1/317)
Redaktionslesung, Schlussabstimmung Seite 24
3. Motion von Urs Martin vom 24. November 2010 "Darlehen und Stipendien statt nur Stipendien" (08/MO 39/300)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 25
4. Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Dr. Bernhard Wälti vom 18. August 2010 "Curriculum Hausärzte im Kanton Thurgau" (08/AN 15/280)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
5. Interpellation von Walter Schönholzer vom 15. September 2010 "Bewilligungspraxis zur Führung von Privatschulen" (08/IN 49/289)
Beantwortung Seite --
6. Interpellation von Peter Gubser und Josef Brägger vom 18. August 2010 "Eltern für die Schule interessieren" (08/IN 47/279)
Beantwortung Seite --

Erledigte

Traktanden: 2 und 3, 1 teilweise

Entschuldigt:	Haag Carmen, Stettfurt	Beruf
	Mettler Ruth, Wilen bei Wil	Beruf
	Niklaus Andreas, Amriswil	Gesundheit
	Rupp Fritz, Tobel	Ferien
	Schneider Urs, Amlikon-Bissegg	Beruf
	Stäheli Isabella, Eschlikon	Gesundheit
	Strupler Walter, Weinfeld	Beruf
	Stuber Martin, Ermatingen	Beruf

Vorzeitig weggegangen:

10.30 Uhr	Wägeli Hans-Peter, Buch bei Frauenfeld	Beruf
-----------	--	-------

Präsident: Am 20. August fand in Magglingen das diesjährige eidgenössische Parlamentarier-Fussballturnier statt, an dem auch unser FC Grosser Rat teilnahm. Achtzehn Mannschaften lieferten sich bei brütender Hitze spannende und sportliche Fussballspiele. Gewonnen wurde das Turnier von der Mannschaft des Tessins. Dem FC Grosser Rat gelangen der Einzug in die Viertelfinals und der achte Schlussrang von achtzehn Mannschaften. Wir gratulieren zu diesem Erfolg.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Beantwortung der Motion von Silvia Schwyter vom 27. Oktober 2010 "Änderung von § 9 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht".
2. Beantwortung der Interpellation von Wolfgang Ackerknecht und Konrad Brühwiler vom 22. Dezember 2010 "Sexualpädagogik an Thurgauer Schulen".
3. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Hansjürg Altwegg vom 29. Juni 2011 "Wie weiter mit Holzkraftwerken nach dem Volks-Nein in Bischofszell?".
4. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Edith Wohlfender vom 29. Juni 2011 "Förderung der Komplementärmedizin".

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Planungs- und Baugesetz (08/GE 15/272)

Fortsetzung 1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

§ 93

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Abschnitt: Ausnahmen

I. Ausnahmegewilligung

§ 94

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 95

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Besitzstandsgarantie

§ 96

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zur Präzisierung wurde neu "in Bauzonen" eingefügt.

Richard Nägeli, FDP: Ich stelle den **Antrag**, bei Abs. 1 wieder auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukehren und "in Bauzonen" zu streichen. Entsprechend wäre auch der Randtitel zu korrigieren. Die Ergänzung "in Bauzonen" ist nur erklärend und führt zu Verwirrung. Es gibt unzählige Bauten ausserhalb der Bauzone: Rebhäuser, Scheunen, Schöpfe, Badehäuser, Waldhütten, Jagdhäuser, Forsthäuser, Feuerwehrdepots, Schlösser, Reservoirs, aber auch Wohnhäuser, die früher einmal gebaut wurden. Das Schlimme ist, dass aus dem vorgeschlagenen Wortlaut abgeleitet werden könnte, dass bei Brandstiftung ein Ersatzbau ausserhalb der Bauzone nicht mehr möglich ist. In einem solchen Fall würde der Grosse Rat mit der Fassung der vorberatenden Kommission Anstifter zur Brandstiftung. Das kann doch nicht sein. Wer ist zudem bereit, ohne Besitzstandsgarantie ein Gebäude zu pflegen? Wir laufen also Gefahr, dass wir für Bauten ausserhalb der Bauzone einen Verlotterungsprozess einleiten. Auch das kann nicht sein. Im Weiteren ist im Bundesrecht bereits geregelt, unter welchen Bedingungen eine Besitzstandsgarantie für Bauten ausserhalb der Bauzone gilt. Wenn wir im kantonalen Recht weitergehen als das Bundesrecht, könnten die kantonalen Regelungen als zusätzliche Einschränkungen verstanden werden. Ich bin selbst Miteigentümer einer Baute ausserhalb der Bauzone. Wir haben uns vor grösseren Investitionen beim Departement für Bau und Umwelt erkundigt, ob wir eine Besitzstandsgarantie im Brandfall beanspruchen können. Die Antwort war in unserem konkreten Fall ja. Wo bleibt die Rechtssicherheit, wenn wir einige Jahre später die Regelung auf den Kopf stellen? Die vorgesehene

Formulierung wäre bei extremer Auslegung fatal. Auch wenn Äusserungen im Raum stehen, dass mit der Kommissionsfassung eine Besitzstandsgarantie für Bauten ausserhalb der Bauzone gemäss Bundesrecht gilt, bitte ich Sie, die sichere Lösung zu wählen und auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukehren.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Die vorberatende Kommission hat dem Abänderungsvorschlag einstimmig zugestimmt, weil der Kanton ausserhalb der Bauzonen nicht legiferieren darf. Dort regelt das Bundesgesetz über die Raumplanung insbesondere abschliessend, wann eine zerstörte Baute wieder aufgebaut werden darf. Der Randtitel in der vorliegenden Form ist richtig. Der Anwender weiss damit, dass sich § 96 nur auf Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen beziehen kann.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Der Randtitel heisst auch im heutigen Gesetz "Bauten und Anlagen in der Bauzone". Man kam aber zum Schluss, dass ein Paragraph auch ohne Randtitel verständlich sein muss. Beim Randtitel handelt es sich eigentlich nur um eine Zusammenfassung und nicht um einen Teil des Paragraphen. Deshalb ist die Ergänzung in Abs. 1 redaktionell richtig. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Ich warne davor, bei der Thurgauer Bevölkerung irgendwelche Erwartungen zu wecken, die wir dann nicht erfüllen können. In der Bauzone gilt die Besitzstandsgarantie; ausserhalb der Bauzone vollziehen wir Bundesrecht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Richard Nägeli wird mit 81:18 Stimmen abgelehnt.

3. Abschnitt: Weitere Vorschriften

§ 97

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Auf Antrag wurde Abs.1 neu formuliert: Die Grundeigentümer haben das Anbringen insbesondere von Verkehrssignalen, öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen, Verteilkkabinen, Hydranten oder Tafeln mit Strassennamen, Höhenbezeichnungen oder Angaben über Werkleitungen an Bauten und Anlagen auf ihrem Grundstück zu dulden.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 98

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 99

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

I. Bewilligungspflicht, Baugesuch

§ 100

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Auf Anstoss von Kantonsrat Kappeler wurde der von Kantonsrat Niklaus vorgeschlagenen Formulierung mit 12:1 Stimmen zugestimmt. In die Aufzählung der Bewilligungspflicht wurde neu Ziffer 10 "fest installierte Folientunnels" aufgenommen.

Tanner, SVP: Die vorberatende Kommission hat eine neue Ziffer 10 mit dem Wortlaut "fest installierte Folientunnels" in § 100 aufgenommen. Meines Erachtens ist diese Formulierung sehr "gummig" und kann auf verschiedene Art und Weise ausgelegt werden. Fest installierte Folientunnels unterliegen zukünftig einer Bewilligungspflicht. Folientunnels können tatsächlich als fest installierte Bauten angeschaut werden. Sie können aber auch als Wetterschutz während der Vegetation eingesetzt werden. Um Klarheit zu schaffen, muss hier differenziert werden: Folientunnels, bei denen die Rohrbögen lediglich in den Boden gesteckt und mit Anker gegen den Wind geschützt werden, fallen nicht unter Ziffer 10. Folientunnels hingegen, bei denen die Rohrbögen im Boden einbetoniert werden oder asphaltiert sind, fallen unter Ziffer 10. Aus diesem Grund stelle ich den **Antrag**, die Ziffer 10 wie folgt zu ändern: "Folientunnels mit Fundament".

Häni, SVP: Ich bitte Sie, dem Antrag Tanner zuzustimmen. Kantonsrat Tanner hat bereits erwähnt, dass es verschiedene Arten von Folientunnels gibt, nämlich solche mit durchgehendem Fundament oder mit Punktfundament. Diese beiden Arten sind fest installiert, werden im Innern mit verschiedenen Einrichtungen ausgerüstet und sind oft sogar beheizt. Für solche Folientunnels ist es sicher richtig, dass sie bewilligungspflichtig sind. Anders sieht es bei kleineren Folientunnels mit einer Schiffbreite von unter 6 m aus. Deren Tragbögen werden nur in den Boden gesteckt. Sie werden oft von Vegetationsperiode zu Vegetationsperiode verschoben und gelten als Witterungsschutz für bestimmte Kulturen, die auf dem natürlichen Boden wachsen. Beim Schätzen von landwirtschaftlichen Liegenschaften werden sie nicht bewertet. Sie gelten als Inventar.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Ich zitiere Ueli Hofer, Kantonsplaner des Amtes für Raumplanung, der in der vorberatenden Kommission ausführte: "Feste Folientunnels sind bewilligungspflichtig. In der Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf haben wir soeben die Bewilligung für eine solche Anlage aus landschaftsschützerischen Gründen verweigert. Über die Bewilligungspflicht von Hagelnetzen müssen die Gemeinden entscheiden. Die Gemeinde Steckborn sah eine Bewilligungspflicht in der Landschaftsschutzzone vor, schaffte diese inzwischen jedoch wieder ab. Aus Sicht unserer Abteilung Natur und Landschaft müssten die Hagelschutznetze einer Bewilligungspflicht unterstellt werden." In der Kommission sind wir nicht so weit gegangen, sondern haben das gemacht, was

eigentlich gilt: Feste Bauten fallen unter § 100, also unter die Bewilligungspflicht. Bei fest installierten Folientunnels handelt es sich um eine Anlage. Im Namen der vorberatenden Kommission bitte ich Sie, den Antrag Tanner abzulehnen.

Kappeler, GP: Ich mache beliebt, bei der allgemeiner gehaltenen Formulierung zu bleiben. Mit dem Wort "insbesondere" in § 100 wird im Übrigen verdeutlicht, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Wenn wir als einziges Kriterium das Fundament nehmen, wären auch Folientunnels ohne Baubewilligung möglich, die trotzdem fest installiert sind, indem sie Zuleitungen für Wasser, Nährstoffe oder Elektrizität haben. Sobald man ein Rohrleitungssystem in den Boden verlegt, handelt es sich um eine fest installierte Anlage. Die Formulierung der vorberatenden Kommission ist umfassender.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Der Regierungsrat hat sich auf neun Ziffern beschränkt und keine weiteren vorgeschlagen, weil für ihn der Grundsatz wichtig ist. Der Wortlaut "Folientunnels mit Fundament" wäre aber auf jeden Fall vollzugsfreundlicher.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Tanner wird mit 56:54 Stimmen abgelehnt.

Schwytter, GP: Zum Begriff "Kleinbaute" in § 100 besteht Klärungsbedarf. In § 101 sind die Länge der Mauern, die Höhe der Terrainveränderungen, die Grundfläche der Gartenhäuschen genau definiert. Im Gesetz finde ich aber nirgends eine Definition des Begriffes "Kleinbaute" und auch keine Angaben zur Höhe und Breite. Ich frage deshalb den Regierungsrat, wieso nicht analog zu den Vorhaben unter § 101 auch zu den Kleinbauten Angaben gemacht werden. Ferner interessiert mich, falls Angaben in der Verordnung vorgesehen sind, wie der Begriff "Kleinbaute" dort definiert wird und wie die Dimensionierung aussehen soll. In der Kommission zur Vorberatung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) hat man über den Begriff "Kleinbaute" sehr lange diskutiert. Allgemein versteht man darunter ein einstöckiges, nicht bewohntes, maximal 40 m² umfassendes Gebäude. Diesbezüglich wurde ausgeführt, dass eine Fläche von 40 m² meistens zu klein sei und man sie deshalb auf 50 m² ausweiten sollte.

Arnold, SVP: Der Begriff "Kleinbaute" war im ursprünglichen Planungs- und Baugesetz vorhanden und klar definiert: 40 m² gross, eingeschossig und unbewohnt. Anlässlich der Revision 1996 hat man die Formulierung entfernt, weil der Begriff "Kleinbaute" in den meisten Gemeinden im Baureglement definiert ist. Wenn wir jetzt eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, müssten die Gemeinden ihre Baureglemente ändern. Überlassen Sie die Definition des Begriffes "Kleinbaute" den Gemeinden. Einige haben vielleicht 30 m², andere 50 m² festgelegt.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Die Kleinbaute ist im Anhang zur IVHB enthalten, und zwar mit folgender Definition: "Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässige Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten." Tatsächlich haben wir uns damals in der vorberatenden Kommission intensiv darüber unterhalten. Im Kommissionsbericht heisst es dazu: "Die Bestimmung des zulässigen Masses betreffend empfiehlt die Kommission einstimmig die Definition von Maximalmassen durch den Kanton mit anschliessender Vernehmlassung in den Gemeinden. Dies ist im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes umzusetzen." In der PBG-Verordnung werden wir diesem Auftrag nachkommen und die Kleinbaute wieder kantonal mit einem Maximalmass definieren. Die Verordnung wird nach Abschluss der Beratungen des Planungs- und Baugesetzes in die Vernehmlassung gesandt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 101

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Ausnahmen zu § 100, aber mit Meldepflicht, sind in diesem Paragraphen in Abs. 1 unter den Ziffern 1 bis 12 aufgeführt. Bei den Ziffern 1, 2, 3 und 5 wurden die Abmessungen der Objekte angepasst oder präzisiert. Unter Ziffer 7 wurde die Fläche für Solaranlagen aufgrund eines Vorschlages des Departementes von 10 m² auf 35 m² ausgedehnt.

Ziffer 7 lautet neu: Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu einer Fläche von 35 m², ausgenommen an Kultur- und Naturdenkmälern gemäss Art. 18 a des Bundesgesetzes über die Raumplanung.

Es wurde beantragt, die Dauer der Abstellmöglichkeit ohne Bewilligung von drei auf sechs Monate zu erhöhen. Dem Antrag wurde mit 8:5 Stimmen zugestimmt.

Ziffer 12 lautet neu: Abstellen von einzelnen Wohnwagen und Booten bis zu einer Dauer von sechs Monaten, sofern die Nachbarschaft nicht übermässig beeinträchtigt wird.

Richard Nägeli, FDP: Nach Einführung des Rauchverbotes in Restaurants hat ein Wirt in Winterthur vor seinem Restaurant auf einem Ständer einen Aschenbecher für die Raucher aufgestellt. Die Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Hätte derselbe Wirt den Aschenbecher an die Fassade geschraubt, hätte er eine volle Baubewilligung gebraucht. Wenn ich dieses Beispiel am Stammtisch erzähle, lachen alle; es ist derart absurd. Nachher kommt jeweils die Ernüchterung, wenn ich erkläre, dass wir diese Problematik im Thurgauer Planungs- und Baugesetz eingebaut haben. § 100 Ziffer 4 sagt aus, dass bauliche Veränderungen von Fassaden bewilligungspflichtig sind. Das Anschrauben eines Aschenbechers an eine Fassade ist eine Veränderung derselben und somit auch im Thurgau bewilligungspflichtig. Auch wenn im Normalfall die Gemeindebehörden Spielraum offen lassen, ist bei nachbarlichen Interventionen jede Fassadenveränderung ohne Bewilligung rechtswidrig. Ich kenne solche

Beispiele aus dem Thurgau. Deshalb stelle ich den **Antrag**, die Ziffer 10 von § 101 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "geringfügige Änderungen an Fassaden und im Innern bestehender Gebäude".

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Es ist jedenfalls besser, die Ergänzung in § 101 anzubringen, als die Lösung über § 100 zu suchen.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Die Bestimmung in § 101 gibt den Behörden die Möglichkeit, in schwierigen Fällen einzugreifen. Der Aschenbecher vor dem Restaurant ist in der Regel kein Problem. Ein erstes kleineres Problem könnte sich jedoch ergeben, wenn es sich um ein geschütztes Haus handelt. Ein weiteres Problem wären die Rauchemissionen, wenn im oberen Stockwerk Leute wohnen, die abends die Fenster offen halten. Schliesslich wäre da auch noch das Problem mit den Lärmemissionen. Es geht ja immer darum, dass der Staat Probleme zu lösen hat, die durch bauliche Aktivitäten ausgelöst werden. Das Planungs- und Baugesetz gibt uns die Möglichkeit, solche Entscheidungen auf die richtige Schiene zu stellen. Der Antrag Nägeli bringt das zum Ausdruck, was wir auch wollen, nämlich einen Vollzug mit Augenmass. Dabei möchte ich aber zu bedenken geben, ob es nicht besser wäre, die beantragte Ergänzung in die Ziffer 6 einzubauen. Ein Farbanstrich ist eigentlich eine Fassadenänderung.

Dr. Munz, FDP: Meines Erachtens ist die Ergänzung in Ziffer 10 der richtige Ansatz, denn in Ziffer 6 heisst es "ausserhalb von Ortsbild-, Dorf- und Kernzonen". Wo sind denn die schönen Beizen, wo man draussen rauchen und das Problem lösen muss? Dann hat man die wesentlichsten Restaurants nicht dabei. Zum Vollzug mit Augenmass: Beim Meldeverfahren kann die Gemeinde immer noch beurteilen, ob es um etwas Geringfügiges geht oder nicht. Dass sich ein Nachbar gestört fühlt, wenn Leute draussen rauchen, kann auch mit dem PBG nicht verhindert werden. Man kann den Leuten nicht verbieten, sich auf der Strasse aufzuhalten. Aber das ist ein anderes Problem, das nicht über das PBG zu regeln ist.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Ich persönlich bin ebenfalls der Meinung, dass die Ergänzung in Ziffer 10 anzubringen wäre. Als Behörde würde es mir nie einfallen, Lärmemissionen über das PBG zu regeln. Was es bewirkt, wenn sich Leute im Freien aufhalten, kann ich nicht über § 101 in den Griff bekommen. Das muss ich anders anpacken. Der Antrag beinhaltet eine geringfügige Änderung, und ich empfehle, ihm zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Antrag Richard Nägeli wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Gemperle, CVP/GLP: In § 101 Abs. 2 ist festgelegt, dass sämtliche Vorhaben gemäss Abs. 1 Ziffern 1 bis 12 der Gemeindebehörde zu melden sind. In den Ziffern 1 bis 12

sind alle nicht bewilligungspflichtigen Bauvorhaben aufgeführt. Meines Erachtens ist daher die Bestimmung in Abs. 2 unnötige Bürokratie. Es gibt gute Gründe, weshalb wir für die Vorhaben unter den Ziffern 1 bis 12 keine Bewilligung verlangen. Es macht also keinen Sinn, dafür dennoch eine Meldung an die Gemeinde zu fordern. Würde nämlich der Abs. 2 im neuen Gesetz umgesetzt, wäre faktisch alles der Gemeinde zu melden. Beispiel zu Ziffer 6: Wenn Sie die Läden auf der Wetterseite neu streichen wollen, was Sie öfters tun sollten, müssten Sie es der Gemeinde melden. Hand aufs Herz: Tun Sie das? Wohl kaum! Wir sollten keine Gesetzestexte beschliessen, die wir selbst nicht einhalten. Beispiel zu Ziffer 10: Was sind denn geringfügige Änderungen? Allein der Begriff ist verwirrend. Und nicht geringfügige Änderungen bedürfen so oder so einer Baubewilligung. Geringfügig könnte beispielsweise der Einbau einer Duschkabine anstelle eines Duschvorhangs sein, den Sie gemäss § 101 Abs. 2 der Gemeindebehörde melden müssten. Die Liste könnte unendlich erweitert werden. Ich verzichte darauf und **beantrage** stattdessen, Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Damit ist in Zukunft der Gemeinde das zu melden, was gemäss Gesetz eine Baubewilligung verlangt, und das ist meines Erachtens auch noch viel. Mit der Streichung erfolgt ein konkreter Abbau von unnötiger Bürokratie, weshalb ich mit Sicherheit auf die Unterstützung all jener Fraktionen zählen kann, welche dies auf ihre Fahne geschrieben haben.

Zimmermann, SVP: Mit der Gutheissung des Antrages Gemperle wäre meines Erachtens der "Salat" in § 101 perfekt. Wer entscheidet dann, ob eine geringfügige oder eine erhebliche Änderung vorliegt? Ich selber habe grösste Mühe mit § 101, der dazu beiträgt, dass sehr viel Arbeit auf die Gemeinden zukommen wird. Wenn wir den Abs. 2 streichen, hat jeder das Gefühl, seine Duschkabine austauschen und gleichzeitig noch Fenster in seinen Balkon einbauen zu können. Ob eine Änderung geringfügig ist oder nicht und ob ein Baugesuch nötig ist oder nicht, muss die Gemeindebehörde entscheiden. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Gemperle abzulehnen.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Für die vorberatende Kommission war klar, dass es den Abs. 2 braucht.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Wir sind uns bewusst, dass es schwierig ist, eine Liste zu erstellen und in Bezug darauf zu sagen, dass es keine Bewilligung braucht. Die Liste sollte das Ganze vereinfachen. Sie müssen immerhin daran denken, dass alles, was darin aufgezählt wird, heute der vollständigen Bewilligungspflicht untersteht. Wichtig ist, dass am Anfang von § 101 zu lesen ist: "Sofern die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, ...". Darum geht es. Wir wollen kein Gesetz für die schwarzen Schafe oder für jene machen, die nichts denken. Immerhin geben wir beispielsweise Mauern und Wände bis zu 1 m Höhe und 25 m Länge frei. Sie ersparen der Gemeinde grosse Vollzugsprobleme, wenn Sie an der Meldepflicht festhalten. Im

Übrigen wird nichts darüber gesagt, wie die Meldepflicht auszugestalten ist. Das kann auch ein Telefon sein.

Gemperle, CVP/GLP: Mich stört es, dass wir etwas in das Gesetz schreiben wollen, was wir nicht einhalten. In Ziffer 12 zum Beispiel steht, dass das Abstellen von einzelnen Wohnwagen und Booten bis zu einer Dauer von sechs Monaten keiner Bewilligung bedarf. Was über sechs Monate ist, ist bewilligungspflichtig. Wenn ich einen Wohnwagen zwei Tage stehen lasse, müsste ich dies der Gemeinde melden. Ich bin sehr erstaunt darüber, dass sich mit Kantonsrat Zimmermann ein Mitglied jener Fraktion gegen meinen Antrag wehrt, welche die Bürokratie auch bekämpfen will.

Zimmermann, SVP: Ich möchte noch einmal betonen, dass mit § 101 Mehrarbeit auf die Gemeinden zukommen wird. Da wird Bürokratie aufgebaut. Die Gemeinden werden mit Telefonaten überhäuft werden, weil beispielsweise die Höhe einer Mauer nicht 1 m, sondern 1.01 m beträgt, und die Länge nicht 25 m, sondern 25.50 m ausmacht. Dann müssen wir auf den armen Bürger, der mit gutem Gewissen eine Mauer erstellt hat, zugehen und ihm klarmachen, dass er die Regelung überschritten hat und nachträglich ein Baugesuch einreichen muss. Sollte sich dabei vielleicht noch herausstellen, dass auch der Grenzabstand nicht eingehalten wurde und zusätzliche Emissionen zu erwarten sind, dürfen wir ihm auch noch offenbaren, dass er seine Mauer zurückbauen muss. Mit dem Abs. 2 haben wir zumindest die Möglichkeit, auf allfällige Unstimmigkeiten hinzuweisen.

Dr. Munz, FDP: Ich spreche als Jurist. Wir schaffen folgende drei Kategorien von Verfahren: 1. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren, das wir schon kennen. 2. Das vereinfachte Verfahren, das bis anhin in § 94 geregelt wurde und jetzt in § 109 enthalten ist. 3. Das Meldeverfahren. Wenn die Gemeinde einigermaßen Ordnung in diesem komplexen Gefüge haben soll, muss sie wissen, was läuft. Wir werden die Diskussion natürlich immer wieder führen können, was geringfügig im Sinne von § 109 und was nur noch meldepflichtig ist, was weniger ist als das vereinfachte Baubewilligungsverfahren. Ich bin der Meinung, dass wir den Gemeindebehörden eine faire Chance geben müssen, das richtige Verfahren zu finden. Wir dürfen sie nicht einfach im Regen stehen lassen. Das Ganze ist sehr diffizil.

Stephan Tobler, SVP: Ich habe Verständnis für beide Anliegen. Einerseits gebe ich Kantonsrat Gemperle recht, der ausgeführt hat, dass es Bürokratie und unmögliche Verfahren geben wird. Andererseits habe ich den Juristen gehört, der davon sprach, dass man in der Gemeinde wissen müsse, was läuft. Meines Erachtens ist der § 101 noch nicht ausgereift, und ich bitte die vorberatende Kommission, sich damit noch einmal zu befassen. Es gibt wirklich absurde Beispiele. Vielleicht liegt die Lösung darin, dass man einen Teil der Meldung unterstellt und einen Teil nicht.

Jung, SVP: Eine Problematik liegt auch darin, dass eigentlich noch ein viertes Verfahren hinzukommt. Dabei denke ich an die Ausnahmen von der Meldepflicht, die nicht in den Ziffern 1 bis 12 von § 101 Abs. 1 erfasst sind. Wir schaffen mit der Neufassung des PBG nämlich eine Meldepflicht, die bis anhin nicht bestand. Wenn ich beispielsweise eine neue Anwaltstafel von 25 x 40 cm vor mein Büro hängen will, muss ich dies zwanzig Tage vorher der Gemeinde melden. Auch ich teile die Meinung, dass sich die Kommission noch einmal damit befassen sollte, und **beantrage** daher, § 101 an die vorberatende Kommission zur Nachbesserung **zurückzuweisen**.

Diskussion zur Rückweisung:

Regierungsrat **Dr. Stark:** Die grundsätzliche Bewilligungspflicht für Fahrnisbauten gilt heute schon. Der Vollzug erfolgt mit Augenmass, und selbstverständlich würde es keiner Gemeinde einfallen, wegen eines Wohnwagens, der zehn Tage irgendwo steht, ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Genau so muss auch die Meldepflicht betrachtet werden. Die vorberatende Kommission und auch wir im Departement haben bereits sehr lange darüber gesprochen. Wir sind uns auch bewusst, dass es nicht einfach sein wird. Es geht um den Grundsatzentscheid, ob wir hier eine Vereinfachung wollen oder nicht. Dabei müssen Sie sich im Klaren sein, dass das Grundverfahren genau dasselbe ist. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Diskussion zur Rückweisung - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Jung wird mit 62:41 Stimmen abgelehnt.

Präsident: Die Diskussion zum Streichungsantrag Gemperle zu § 101 Abs. 2 wird fortgesetzt.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Streichungsantrag Gemperle wird mit 66:33 Stimmen abgelehnt.

Schwyter, GP: Aus meiner langjährigen Erfahrung als Gemeindeammann und Gemeinderatsschreiberin kenne ich die Probleme der Behörden im Zusammenhang mit der Frage, ob es eine Baubewilligung braucht oder nicht. Meine Erfahrung hat mir gezeigt, dass Bauherrschaften das Baugesetz und das Baureglement der Gemeinde meistens nur sehr rudimentär kennen und daraus nur das Allernötigste entnehmen. Wenn nun in Abs. 1 von § 101 steht, dass es keine Baubewilligung braucht, lesen sie meistens nur bis zu jenem Punkt, der ihr Bauvorhaben umschreibt, und legen dann das Gesetz weg. Sie lesen den unteren Satz nicht, worin es heisst, dass die Baubehörde informiert werden muss. Die Schwierigkeiten beginnen damit mit dem Bau, und die Gemeinde muss sich dann nachträglich bemerkbar machen und ein Baugesuch einfordern, was Ärger und Verzögerungen gibt. Ich **beantrage** deshalb folgende Umstellung von § 101: "Sofern die baupolizeilichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen die

Vorhaben gemäss Ziffern 1 bis 12 in der Bauzone keiner Bewilligung gemäss § 100. Sie sind bis spätestens 20 Tage vor Baubeginn der Gemeindebehörde zu melden." Im Anschluss daran folgt die Aufzählung der Ziffern 1 bis 12.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Bei allem Verständnis für die Lesefreundlichkeit steht der Inhalt von Abs. 2 gesetzestechnisch am richtigen Ort. Daher bitte ich Sie, den Antrag Schwyter abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Ich verstehe das Anliegen von Kantonsrätin Schwyter, doch sollten wir im Gesetz die gesetzestechnische Reihenfolge beachten.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Antrag Schwyter wird mit 43:37 Stimmen abgelehnt.

Kappeler, GP: Ich spreche zu Ziffer 3 von § 101 Abs. 1. Halten wir uns vor Augen, dass ein Gerätehaus mit einer Grundfläche von 9 m² zum Beispiel 4 m lang und 2.25 m breit sein kann oder 3 x 3 m, und dies bei einer erlaubten Höhe von 2.20 m. Das ist doch relativ gross. Die Ziffer 3 ist für mich ein Freipass, im Siedlungsraum irgendwelche Elementhäuschen aus dem Fachmarkt oder Gartenhäuser der Marke "Eigenbau" aufzustellen. Es wären sogar mehrere solcher Kleinbauten auf der gleichen Parzelle möglich. Die Ziffer 3 trägt nicht zu einem attraktiven, geordneten Ortsbild bei, sondern tendenziell zu einer architektonischen Verlüderung des Siedlungsraumes. Eigentlich hätte ich die Ziffer 3 gerne gestrichen, was aber wohl nicht mehrheitsfähig wäre. Ich stelle deshalb den **Antrag**, die Grundfläche auf 6 m² zu beschränken. Dieser Antrag wurde in der vorberatenden Kommission ganz knapp abgelehnt. Vielleicht fragen Sie sich, was eine Reduktion von 9 m² auf 6 m² tatsächlich bringt. Der Zweck der Baute wäre klar auf ein Gerätehäuschen eingeschränkt und eine Nutzung als Partyraum, Werkstatt, Hobbyraum usw. praktisch ausgeschlossen.

Giuliani, SP: Im Namen der SP-Fraktion unterstütze ich den Antrag Kappeler. Ich habe den Antrag in der vorberatenden Kommission gestellt und bin damit knapp mit 7:6 Stimmen unterlegen. So genannte Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von 9 m² sind fast zimmergross, so dass darin ein Tisch und acht bis zehn Stühle problemlos Platz finden. Dies würde wohl einige Mitbürgerinnen und Mitbürger auf den Plan rufen, ein Zimmer oder einen Partyraum einzurichten, was nicht im Sinn des Erfinders wäre. Auch energie-technisch wäre es nicht das Ziel, das wir alle verfolgen. Solche Geräteschuppen sind weder wärme- noch schallisoliert. Da würden einige Ruhestörungsklagen eingehen. Ebenfalls ist zu bedenken, dass auch Kleinbauten wie Gerätehäuschen oder Trafostationen usw. unsere Freiräume verstellen und oft keine Augenweide sind. Zugegeben, der Tisch findet auch in einem Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von 6 m² Platz, doch die acht Stühle müssten wohl "gerätehäuschengerecht" gestapelt werden.

Tschanen, SVP: Der Antrag Kappeler ist abzulehnen. Ich empfehle, einmal einen Baucontainer von 3 x 3 m zu besichtigen und selber festzustellen, wie viel Platz darin zur Verfügung steht.

Arnold, SVP: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Kappeler abzulehnen. Wir haben in der vorberatenden Kommission ausführlich darüber diskutiert, ob 6, 7, 8 oder 9 m² in das Gesetz aufzunehmen sind. Ich glaube aber nicht, dass wegen einer Grundfläche von 9 m² unsere Gärten und Ortsbilder verlüdert werden. Es geht um eine Ausnahmegewilligung. Das Aufstellen einer solchen Baute muss der Gemeindebehörde vorgängig gemeldet werden, die dann immer noch die Möglichkeit hat, ein offizielles Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Bei 9 m² wird dies wahrscheinlich eher der Fall sein, weshalb 9 m² durchaus toleriert werden können.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Die Frage der Gestaltung unserer baulichen Umwelt stellt sich auch, wenn die Ziffer 3 nicht im Gesetz enthalten wäre. Wenn heute jemand ein Gerätehäuschen aufstellen will und die baulichen Vorschriften erfüllt sind, ist die Gemeindebehörde gehalten, dieses Häuschen zu bewilligen. Auch in Zukunft müssen die baulichen Vorschriften eingehalten werden. Wir benützen diese Bestimmung jetzt, um eine Diskussion über die Gestaltung unserer baulichen Umwelt zu führen. Ich teile die Auffassung, dass ihr Sorge zu tragen ist, doch geht es in Ziffer 3 nur darum, ob 6 oder 9 m² eingesetzt werden sollen. Ich bitte Sie, den Antrag Kappeler abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Kappeler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Stephan Tobler, SVP: In Ziffer 3 von § 101 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gesamthöhe" verwendet. Im regierungsrätlichen Entwurf ist von einer maximalen Giebelhöhe die Rede. Meines Erachtens sind beide Begriffe nicht ganz zutreffend. Mitglieder der vorberatenden Kommission haben mir gesagt, dass mit "Gesamthöhe" die Gebäudehöhe gemeint ist. Die Gebäudehöhe ist aber auch nicht die Giebelhöhe. Mich interessiert deshalb, was unter "Gesamthöhe" zu verstehen ist. Wäre es nicht besser, anstelle von "Gesamthöhe" den Begriff "Gebäudehöhe" zu verwenden? Dann wissen immer alle, worum es geht, da es sich dabei um einen offiziellen Begriff handelt.

Regierungsrat **Dr. Stark:** "Gesamthöhe" ist ein Begriff, den wir vor einem Jahr in der IVHB eingeführt haben. Er entspricht dem grössten Höhenunterschied zwischen dem höchsten Dachpunkt und dem senkrecht darunter liegenden Terrain.

Zimmermann, SVP: Wie Sie selber feststellen können, wirft der § 101 etliche Fragen auf. Es wird heftig darüber diskutiert, was im Gesetz verbleiben und was gestrichen werden soll. Meines Erachtens ist relativ viel in § 100 geregelt; weitere Punkte befinden sich

in übergeordneten Gesetzen. Ich **beantrage** daher, § 101 zu streichen.

Dr. Munz, FDP: Der Streichungsantrag ist über das Knie gebrochen. Mit einer neuen Kategorie der blossen Meldepflicht wird versucht, das Verfahren für Geringfügigkeiten zu erleichtern. Und jetzt wollen wir diese Erleichterung einfach eliminieren. Das Problem bleibt der Gemeindebehörde trotzdem erhalten, aber einfach auf einem höheren Niveau, indem sie nämlich zu entscheiden hat, ob ein Baubewilligungsverfahren oder ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden muss oder nicht. Um das Denken kommt man so oder so nicht herum. Ich bin der Meinung, dass man den Versuch, der auf den regierungsrätlichen Vorschlag zurückgeht, wagen sollte.

Jung, SVP: Das Problem liegt darin, dass in § 101 Abs. 1 das Wort "insbesondere" fehlt. Es müsste heissen: "..., bedürfen in der Bauzone insbesondere keiner Bewilligung ...". Die Aufzählung der Ziffern 1 bis 12 sollte nicht abschliessend sein. Eine Hundehütte beispielsweise, die gemäss § 100 keine Bewilligung braucht, ist in § 101 nicht enthalten. Ich überlege mir, einen entsprechenden Antrag allenfalls in der 2. Lesung einzubringen.

Schlatter, CVP/GLP: Ich schliesse mich vorbehaltlos dem Votum von Kantonsrat Dr. Munz an. Die vorberatende Kommission hat es sich nicht leicht gemacht. Ich nehme an, dass eine intensive Diskussion darüber stattgefunden hat, ob es einen Freiraum geben soll, in dem keine Baubewilligung mehr notwendig ist. Dass Vertreter von Gemeindebehörden daran keine Freude haben, ist für mich nachvollziehbar. Wir dürfen aber nicht nur auf diese Seite schauen, sondern müssen auch die Anliegen der Eigentümer eines Grundstückes, die etwas Geringfügiges oder Kleines bauen wollen, berücksichtigen. Ich fordere die Gegner der bürokratischen Abläufe auf, die Ausnahmebestimmung zuzulassen. Bei der Diskussion darüber, ob die Grundfläche einer Hundehütte jetzt 9 m² oder 6 m² sein soll, wird es immer Abgrenzungsprobleme geben. Hier geht es jedoch um den Grundsatz, kein Baubewilligungsverfahren mehr auszulösen, wenn die Grenzen, die in § 101 aufgezeigt sind, eingehalten werden. Diesen Grundsatz sollten wir hoch halten. Ich ersuche Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: § 101 hat die vorberatende Kommission beschäftigt; das Ergebnis sind neun Seiten Protokoll. Unter dem Titel "soigner les details" sind wir in die Gesetzesvorlage eingetaucht. Es wundert mich auch nicht, dass heute darüber diskutiert wird, denn da gibt es konkrete Dinge, die man bereden kann. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Uns liegt viel an Bauvorhaben, die keiner Bewilligungspflicht mehr unterliegen. Die Schwierigkeit liegt in der Umsetzung. Trotzdem müssen wir diesen Kampf auf uns nehmen. Der Grosse Rat hat hier die Möglichkeit, den Tatbeweis für we-

niger Bürokratie und mehr Vertrauen in den gesunden Menschenverstand zu erbringen.
Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Streichungsantrag Zimmermann wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 102

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 103

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 104

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 105

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 106

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 107

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

In Abs. 1 wurde der zweite Satz verkürzt und der Passus "und wird durch die Gerichtsferien nicht verlängert" weggelassen.

Der zweite Satz in Abs. 1 lautet neu: Die Frist beginnt mit Zustellung des Entscheides, durch den das Bauvorhaben erstinstanzlich bewilligt wird.

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Baubewilligung

§ 108

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 109

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 110

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 111

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Antrag, den zweiten Satz: "Die Gemeindebehörde kann eine längere Geltungsdauer festlegen", in Abs. 1 zu streichen, wurde einstimmig angenommen.

Abs. 1 lautet neu: Die Baubewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft begonnen oder während mehr als einem Jahr unterbrochen werden.

Abs. 2 lautet somit neu: Die Gemeindebehörde kann auf begründetes Gesuch erstmalige oder erstreckte Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren jeweils bis zu einem Jahr verlängern.

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Bauausführung

§ 112

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 113

Diskussion - **nicht benützt.**

7. Teil: Verfahrensbestimmungen, Verwaltungszwang und Strafen

I. Verfahrensbestimmungen

§ 114

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 115

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Verwaltungszwang

§ 116

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 117

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 118

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Strafen

§ 119

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 120

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 121

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Vorschlag des Regierungsrates, der sich auf einen Kommissionsantrag abstützte, wurde einstimmig angenommen.

Abs. 1 lautet neu: Die Gemeinde ist befugt, für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben kostendeckende Gebühren zu erheben und für die notwendigen Auslagen und externen Kosten Ersatz zu verlangen.

Zweifel, FDP: Die vorberatende Kommission hat in Abs. 1 von § 121 im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren die Umschreibung "kostendeckende Gebühren" eingebracht. Meines Erachtens ist die Festlegung von Gebühren nicht Aufgabe des Gesetzgebers, sondern der Baubewilligungsbehörden beziehungsweise der Gemeinden. Weit umfangreicher ist der Zusatz, dass für die notwendigen Auslagen Ersatz verlangt werden kann. Nicht notwendige Auslagen können gemäss richterlicher Praxis auch heute nicht verrechnet werden. Und noch viel einschneidender ist die Ergänzung, dass für externe Kosten Ersatz verlangt werden kann. Hiermit halte ich fest, dass externe Kosten auch Auslagen sind. Grundsätzlich hat die Baubewilligungsbehörde zu entscheiden und nicht externe Gutachten in Auftrag zu geben und diese erst noch zu verrechnen. Ich stelle daher mit Unterstützung der FDP-Fraktion den **Antrag**, bei Abs. 1 wieder auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukehren, die lautet: "Die Gemeinde ist befugt, für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben Gebühren zu erheben und für die Auslagen Ersatz zu verlangen."

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: In Abwesenheit von Kantonsrat Andreas Niklaus gebe ich dessen Ausführungen in der vorberatenden Kommission zu Protokoll: "In allen Gemeinden im Oberthurgau, für welche ich arbeite, werden in der Praxis die sogenannten externen Kosten auf die Bauherren überwältzt, obwohl sie diesbezüglich über keine gesetzliche Grundlage verfügen. All diese Gemeinden handeln illegal. Es kann nicht sein, dass wir ein Gesetz haben, welches der Praxis derart widerspricht. Um die externen Beraterkosten abzudecken, müssten die Baubewilligungsgrundgebühren exorbitant hoch angesetzt werden. Dadurch werden diejenigen bestraft, welche ein Baugesuch einreichen, welches der Gemeinde kaum Aufwand verursacht. Wenn die Gebühren nach Aufwand berechnet werden, zahlt derjenige viel mehr, welcher nur ungenügende Baugesuchsunterlagen liefert. Die Baubewilligungsgebühren sollen sich effektiv nach Aufwand berechnen."

Arnold, SVP: Ich habe den Antrag in die Kommission eingebracht, und zwar aus Erfahrung. Es trifft zu, dass die Gemeindebehörde ihre Verantwortung wahrnehmen muss, wenn sie eine Baubewilligung erteilt. Sie muss sie aber insbesondere auch dann wahrnehmen, wenn sie darauf angewiesen ist, externe Berater beiziehen zu können. Ich denke zum Beispiel an einen Geologen bei einem unsicheren Baugrund oder an einen Ingenieur oder Planer, der einmal seine Meinung abgeben muss. Diese Kosten können schlussendlich nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden, sondern sind von demjenigen zu bezahlen, der bauen will. In diesem Sinn dient der Zusatz eigentlich der Bestätigung und der überlegten Abgabe der Baubewilligung. Ein Jurist sagt vielleicht, dass er nicht notwendig sei, doch gilt für mich: Doppelt genäht hält besser. Dieser Passus muss nachher auch in das Gebührenreglement der Gemeinde aufgenommen werden, das schliesslich vom Departement genehmigt wird. Damit besteht die Gewähr, dass die externen Kosten verrechnet werden können.

Dr. Munz, FDP: Ich bitte Sie, den Antrag Zweifel zu unterstützen. Der Ausdruck "kostendeckende Gebühren" ist ein Pleonasmus. Gebühren haben dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip zu gehorchen. Damit wird etwas Selbstverständliches in das Gesetz geschrieben. Beim Begriff "notwendige Auslagen", dem Äquivalenzprinzip, geht es ebenfalls um einen Pleonasmus im Rechtssystem. Zu den externen Kosten: Sie müssen sich bewusst sein, dass neben dem Geologen oder dem Ingenieur vielleicht auch ein Jurist beigezogen wird, und zwar dann, wenn ein Gemeinderat der Meinung sein sollte, dass der Fall heikel ist. Somit müssten Sie dem Bauherrn auch noch die Anwaltskosten oder die Kosten der juristischen Beratung aufbürden, womit ein Widerspruch zum Verwaltungsrechtspflegegesetz geschaffen würde. Das Verwaltungsgericht hat sich in einer seit 1985 bestehenden Rechtsprechung immer wieder dahingehend geäussert, dass eine Gemeinde für ihre Rechtsberatung in Rechtsmittelverfahren keine Anwaltsentschädigung zugesprochen bekommt. Dies wurde bis jetzt allgemein akzeptiert. Wir würden die "Büchse der Pandora" öffnen. Die bisherige Regelung war einigermaßen verlässlich und berechenbar.

Jung, SVP: Ich unterstütze das Votum von Kantonsrat Dr. Munz. Ich habe schon in der Fraktion gesagt, dass es in besagtem Absatz um Doppelbedeutungen geht. Die Gebühren müssen kostendeckend sein. Nicht notwendige Auslagen darf man nicht verrechnen. Die erforderlichen externen Kosten sind im regierungsrätlichen Entwurf erfasst. Die vorberatende Kommission hat es gut gemeint, es ist aber falsch herausgekommen. Ich bitte Sie, dem Antrag Zweifel zuzustimmen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Darüber ist in der Kommission lange diskutiert worden. Die Gemeinden haben ihren Gebührenrahmen festgelegt, der recht starr ist. Es gibt immer wieder Baugesuche, die in baupolizeilicher Hinsicht weiterer ausgewiesener Abklärun-

gen bedürfen und externe Kosten verursachen. Die Gemeinden belasten diese Kosten heute weiter, aber wenn daraus ein Rechtsfall entsteht, können sie dies nur innerhalb ihres Gebührenrahmens tun, was nicht immer ausreicht. An und für sich habe ich Verständnis für die Gemeinden, die hier die Möglichkeit erhalten sollen, in Einzelfällen die tatsächlichen Kosten zu verrechnen. Die Ergänzungen, die jetzt vielleicht doppelt genäht sind, dienen dazu, dass man nicht übertreibt. Selbstverständlich kann ich aber auch mit dem Entwurf des Regierungsrates leben, welcher der heutigen Fassung entspricht. Wir haben gehört, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen die ausgewiesenen Kosten nicht überbunden werden können.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Zweifel wird mit 54:38 Stimmen abgelehnt.

§ 122

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Antrag, wonach in Abs. 1 auf § 10 verwiesen werden soll, wurde einstimmig angenommen.

Abs. 1 lautet neu: Für die Vorprüfung von genehmigungspflichtigen Plänen und Reglementen gemäss § 10 können bei ausserordentlichem Aufwand Gebühren erhoben werden.

Stephan Tobler, SVP: Die Praxisänderung in § 122 müsste meines Erachtens besser begründet werden. Heute bezahlen Gemeinden nichts, wenn sie beispielsweise Gestaltungspläne vom Kanton genehmigen lassen. Eine Änderung ist offenbar auch in Zukunft nicht vorgesehen. In § 122 geht es lediglich um die Vorprüfung, die allerdings freiwillig und Teil des Prozesses im Genehmigungsverfahren ist. Deshalb macht es aus meiner Sicht keinen Sinn, für die Vorprüfung etwas zu verlangen, währenddem die Bewilligung nichts kosten soll. Die Konsequenz daraus wäre nämlich, dass niemand mehr eine Vorprüfung durchführen lässt. Ich **beantrage** daher, § 122 zu streichen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** In § 122 Abs. 1 steht, dass Gebühren bei ausserordentlichem Aufwand erhoben werden können. Alle Interessierten haben das Recht auf eine Vorprüfung, wenn sie dies wollen. Das ist in § 10 stipuliert. Wir prüfen auch sehr gründlich. Nun gibt es aber Fälle, in denen Pläne oder Reglemente zur Vorprüfung eingereicht werden, die den Regeln nicht entsprechen. Oder es geht vielleicht um eine Vorprüfung eines Objektes, das den Rahmen sprengt. Solche Fälle sind mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden. Mir persönlich ist es auch sehr wichtig, dass die normale Leistung kostenlos bleibt. Das ist ein Service des Departementes. Bei ausserordentlichem Aufwand sollten wir jedoch die Möglichkeit haben, Gebühren zu verlangen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Stephan Tobler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

8. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Übergangsbestimmungen

§ 123

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 124

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der vom Departement neu vorgeschlagenen Form dieses Paragraphen wurde einstimmig zugestimmt.

Abs. 1 lautet neu: Die Gemeinden passen ihre Rahmennutzungspläne innert fünf Jahren und Sondernutzungspläne innert 15 Jahren an die Bestimmungen dieses Gesetzes und an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) an.

Abs. 3 lautet neu: Sondernutzungspläne, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, richten sich unabhängig der Anpassungsfrist gemäss Absatz 1 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der IVHB.

Abs. 4 lautet neu: Soweit die Gemeinden zu den Bestimmungen der IVHB innert der Frist gemäss den Absätzen 1 und 2 keine Regelungen erlassen, gelten unter Berücksichtigung der Messweisen gemäss IVHB die vom Regierungsrat für die Nutzungsziffern und die Höhenmasse festgelegten Umrechnungswerte.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 125

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 126

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Diverse Berichtigungen wurden einstimmig angenommen.

§ 126 lautet neu: Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossene Reglemente betreffend Ersatzabgaben für Spielplätze oder Freizeitflächen gemäss § 89 Absatz 2 und Parkfelder gemäss § 91 Absatz 3 sind innert drei Jahren dem Departement nachträglich zur Genehmigung einzureichen.

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Änderung und Aufhebung des bisherigen Rechtes

§ 127

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Änderungsvorschläge zu den Ziffern 2.1, 3.3, 3.4 sowie 9 wurden einstimmig angenommen.

Ziffer 9 lautet neu: § 38 Ziffer 2a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 wird eingefügt: 2a. Entscheide betreffend Mehrwertabgaben.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Zu § 127 Ziffer 3.3: § 133 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern geht auch an die vorberatende Kommission zurück. Er hat mit der Mehrwertabgabe zu tun.

Präsident: Somit ist § 127 Ziffer 3.3 in Verbindung mit §§ 66 bis 73 an die vorberatende Kommission zurückgewiesen. **Stillschweigend genehmigt.**

§ 128

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Inkrafttreten

§ 129

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz mit Ausnahme der zurückgewiesenen Paragraphen in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen?

Wehrle, FDP: Ich möchte auf § 17 zurückkommen. An der letzten Sitzung habe ich Ausführungen zur künftigen Handhabung der neuen Nutzungsziffern gemacht, die den alten Begriff der Ausnützungsziffer ablösen sollen. In diesem Zusammenhang geht es unserer Fraktion darum, zukünftig sowohl der besseren Nutzung von Bauland als auch dem Raum in bestehenden und neuen Bauten Rechnung zu tragen. Dem kleinlichen Erbsenzählen beim Berechnen der Nutzungsziffern soll mit einer entsprechend grosszügigen Bandbreite entgegengewirkt werden. Ein haushälterischer Umgang mit Land und Raum ist schlicht im Interesse von uns allen und oberstes Gebot der schweizerischen Raumplanung. So sollten wir im Thurgauer Baugesetz die Entwicklung aufnehmen, in Zukunft mit der Festlegung der Nutzungsziffern nach oben nicht kleinlich zu sein und gleichzeitig eine minimale Ausnutzung nach unten ins Auge zu fassen. Ich diesem Sinn stelle ich den **Antrag**, auf § 17 **zurückzukommen** und diesen in der Folge an die vorberatende Kommission **zurückzuweisen**. An der letzten Sitzung stellte ich folgenden Formulierungsvorschlag für einen zusätzlichen Absatz zur Diskussion: "Zur Förderung der besseren Ausnutzung des Baulandes der bestehenden und der neuen Bauten legt der Regierungsrat die Bandbreite der Nutzungsziffern fest." In der Diskussion spürte ich einerseits, dass dem Anliegen grundsätzlich Wohlwollen entgegengebracht wurde, es andererseits aber gerne gesehen würde, wenn mein Vorschlag und die Konsequenzen daraus dem Regierungsrat, den Fraktionen und auch der vorberatenden Kommission zur Prüfung unterbreitet werden könnten. Weil ich das Anliegen "in der Schnelle" nicht gefährden wollte und sich auch Regierungsrat Dr. Stark mit positiven Worten für eine Überprüfung im De-

partement aussprach, zog ich den Antrag zurück. Inzwischen wurde ich von mehreren Ratsmitgliedern gebeten, diesen Punkt nochmals zur Sprache zu bringen. Deshalb macht es Sinn, § 17 mit dem Auftrag an die vorberatende Kommission zurückzuweisen, einen zusätzlichen Absatz einzufügen, welcher der besseren Nutzung von Bauland und dem kompakteren Bauen Nachdruck verleiht. Ich lasse es offen, ob die vorberatende Kommission meinem Vorschlag entspricht oder eine andere Lösung wählt, die dem grundsätzlichen Anliegen Rechnung trägt.

Diskussion zum Rückkommen - **nicht benützt.**

Abstimmung: Dem Rückkommensantrag Wehrle wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Präsident: Kantonsrat Wehrle hat den Antrag gestellt, § 17 an die vorberatende Kommission zurückzuweisen zwecks Einfügung eines zusätzlichen Absatzes zur Förderung der besseren Nutzung von Bauland und des Raumes in bestehenden und neuen Bauten.

Diskussion zur Rückweisung:

Regierungsrat **Dr. Stark:** An der letzten Sitzung habe ich zugesichert, im Departement zu prüfen, ob wir in der Verordnung die minimale Nutzungsziffer vorschreiben. Da sind wir an der Arbeit auf die 2. Lesung hin. Aber darüber kann man natürlich auch nochmals in der vorberatenden Kommission diskutieren. Ich bitte Sie, sich mit der Rückweisung weiterer Paragraphen zurückzuhalten.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Wir haben eine Sitzung der vorberatenden Kommission auf den 7. September anberaumt, an welcher § 92 (Gebührenpflicht in Parkieranlagen), §§ 66 bis 73 i.V.m. § 127 Ziff. 3.3 (Förderung der Verfügbarkeit von Bauland, Mehrwertabschöpfung) sowie § 26 (Abweichung von der Regelbauweise) zur Sprache kommen sollen. Ich hoffe, dass es nicht noch mehr Paragraphen werden, denn es ist nur eine halbtägige Sitzung vorgesehen.

Diskussion zur Rückweisung - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Rückweisungsantrag Wehrle wird mehrheitlich zugestimmt.

Kappeler, GP: Ich stelle den **Antrag**, auf § 92 **zurückzukommen**. Vielleicht können wir heute die Traktandenliste der vorberatenden Kommission ein wenig verkürzen. Es stört mich formell, dass wir in einem Gesetz über 50 Rappen befinden. Details gehören in die Verordnung. Dementsprechend beabsichtige ich, nach dem Rückkommen auf § 92 zu beantragen, dass der Regierungsrat die Einzelheiten in der Verordnung regeln soll und wir die 50 Rappen und die 90 Parkminuten aus dem Gesetz entfernen.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Wir haben nun verschiedene Möglichkeiten: Wir können § 92 auf die 2. Lesung hin überprüfen. Wir können § 92 der vorberatenden Kommission übergeben, was eigentlich meine Absicht war. Oder wir können nach dem Rückkommen auf § 92 die Einzelheiten aus dem Gesetz kippen.

Diskussion zum Rückkommen - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Rückkommensantrag Kappeler wird mit 59:29 Stimmen abgelehnt.

Präsident: An der nächsten Ratssitzung werden wir in 1. Lesung die an die vorberatende Kommission zurückgewiesenen Paragraphen beraten (§§ 17, 26 und §§ 66 bis 73 i.V.m. § 127 Ziff. 3.3).

2. Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 22. März 2000 (Mitwirkung des Parlaments bei der Ausarbeitung von interkantonalen Verträgen) (08/VO 1/317)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates wird mit 109:0 Stimmen zugestimmt.

Damit ist der Auftrag aus der erheblich erklärten Motion an das Büro erfüllt.

3. Motion von Urs Martin vom 24. November 2010 "Darlehen und Stipendien statt nur Stipendien" (08/MO 39/300)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Martin, SVP: "Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei." So lautet Art. 6 unserer Bundesverfassung. Ein wichtiger Grundsatz zur individuellen und gesellschaftlichen Verantwortung. Warum soll dieser Grundsatz nicht auch für Stipendien Geltung haben? Im letzten Jahr wurden in unserem Rat intensive Diskussionen zur Frage der Stipendien geführt. Wir haben das so genannte Stipendienkonkordat diskutiert. Dieses schreibt dem Kanton Thurgau vor, dass er maximal einen Drittel der Stipendien in Form von Darlehen ausrichten kann. Das Konkordat schreibt weiter vor, dass Darlehen höchstens auf Tertiär-, nicht aber auf Sekundärstufe ausgerichtet werden können. Meine Motion möchte diesen verbleibenden Spielraum der Gewährung von Darlehen auf Tertiärstufe im Umfang von einem Drittel ausnützen. Ich bin daher erstaunt darüber, dass der Regierungsrat etwas, das man vor Jahresfrist noch als valable Möglichkeit angekündigt hat, heute auf einmal als total unbegehbaren Weg bezeichnet oder es mit einer angekündigten Verordnungsänderung auf den "St. Nimmerleinstag" verschieben möchte. Die folgenden Punkte sprechen für meine Motion: 1. Es soll nicht alles, sondern wie bereits erwähnt nur ein Drittel in Form von Darlehen ausgerichtet werden. 2. Darlehen sollen nicht sofort, sondern erst nach einer Zeit zurückbezahlt werden müssen. Meines Erachtens wären beispielsweise zehn Jahre sinnvoll. 3. Die Darlehen sind nicht zu verzinsen, sondern zinslos. 4. Für Empfängerinnen und Empfänger, welche trotz aller Vorgaben nicht in der Lage sind, das Darlehen zurückzubezahlen, soll eine Härtefallregelung vorgesehen werden. Wie kommen unsere Bildungsbeamtinnen und -beamten dazu, 8 % Bewirtschaftungskosten für Darlehen anzunehmen und Darlehensempfänger und -empfängerinnen mit solchen von Kleinkrediten gleichzusetzen? Da stellen sich mir einige Fragen bezüglich der Bonität. Die finanzielle Lage des Kantons ist angespannt. Unser Finanzdirektor weist uns fast jede Woche darauf hin. Gerade in einer solchen Lage wäre es auch sinnvoll, wenn wir alle Möglichkeiten zur Ausgabenkonsolidierung nutzen würden. Ich frage mich, wie die Bildungsbeamtinnen und -beamten zur Auffassung gelangen, dass die Studentinnen und Studenten, welche Darlehen in Anspruch nehmen, länger studieren würden. Meine Erfahrungen zeigen, dass Studentinnen und Studenten,

welche von den Eltern massiv unterstützt werden, das Studium tendenziell länger vor sich hin ziehen lassen, weil sie keinen Druck haben, erfolgreich abzuschliessen. Sie geniessen Partys und gehen am Morgen nicht ins Studium. So streichen die Jahre dahin. Ich habe auch festgestellt, dass Studentinnen und Studenten, welche aus einfachen Verhältnissen stammen und nebenbei noch arbeiten müssen, im Studium tendenziell schneller sind, obwohl sie eine berufliche Zusatzbelastung bewältigen müssen. Aus all diesen Gründen ist es meines Erachtens sehr verhältnismässig, dass Studentinnen und Studenten einen Drittel der ihnen gewährten Unterstützung über eine Frist von zehn Jahren zinslos zurückbezahlen können. Das stärkt die Eigenverantwortung, schont den Staatshaushalt und verkürzt die Studiendauer. Ich befürworte die Unterstützung absolut, denn wir müssen es ermöglichen, dass jede Person in unserem Land jedes Studium, unabhängig ihres Einkommens und jenes der Eltern, anstreben kann. Wir sollten dem Art. 6 der Bundesverfassung nachleben und die Motion erheblich erklären.

Ackerknecht, EVP/EDU: Ich spreche für die EVP/EDU-Fraktion und kann vorwegnehmen, dass wir die Motion einstimmig nicht erheblich erklären werden. Der Beitritt per 1. Mai 2011 zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen hat zur Folge, dass die §§ 4 und 8 des Stipendengesetzes angepasst werden müssen. Sie betreffen die Brückenangebote, welche neu stipendienberechtigt sind und die Höchstansätze, welche von Fr. 15'000.-- auf Fr. 16'000.-- erhöht werden. Wir sehen es nicht als sinnvoll und nötig, die Forderung des Motionärs im Gesetz aufzunehmen. Der Durchschnitt der Stipendien von ca. Fr. 6'000.-- im Jahr 2010 auf die 1'300 Bezügerinnen und Bezüger ist relativ tief. Rückzahlbare Darlehen sind eigentlich keine richtigen Stipendien. Im Jahr 2010 waren beim Kanton 3,6 Millionen Franken ausstehend. Die Option der Darlehen wird also bereits beansprucht. Die vier angesprochenen Kantone in der Antwort des Regierungsrates, welche diese Regelung kennen, haben offenbar eher nachteilige Erfahrungen gemacht. Die Unterstützung von anspruchsberechtigten Personen in Ausbildung oder im Studium ist Teil der Erfolgsfaktoren unseres Bildungssystems. Die Gesuche werden auf der Grundlage des Gesetzes und der Verordnung sorgfältig geprüft. Wir sehen es deshalb auch als Standortvorteil, wenn wir die bisherige Regelung beibehalten. Dies zur Freude der Bevölkerung und insbesondere solcher Menschen, denen wir so den Schritt in eine erfolgreiche Karriere unterstützen.

Kern, SP: Die SP-Fraktion ist über die klare Haltung des Regierungsrates erfreut, dass er auf die Umwandlung von Stipendien in zurückzahlbare Ausbildungsdarlehen verzichtet. Die Antwort des Regierungsrates auf die Motion zeigt mit einer breiten Argumentation deutlich auf, dass der Vorstoss abzulehnen ist. Für uns ist klar, dass Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien Sinn machen, denn sie werden dort gewährt, wo sie finanziell nötig sind und nicht nach dem Giesskannenprinzip verteilt. Der Hauptgrund gegen eine Verlagerung eines Drittels der Ausbildungsbeiträge als Darlehen ist unseres Erach-

tens klar. Es kann nicht sein, dass es in unserem Thurgau junge Menschen gibt, welche auf eine Ausbildung verzichten, weil sie aus weniger begüterten Verhältnissen stammen. Der Regierungsrat zeigt auf, dass aber genau dies passiert, wenn diese jungen Thurgauerinnen und Thurgauer riskieren, sich für die Ausbildung zu verschulden. Junge Menschen scheuen die Verschuldung. Sie möchten nicht mit einer grossen finanziellen Hypothek nach der Ausbildung in ihr Berufs- und in vielen Fällen auch in ein Familienleben treten. Schulden können für junge Menschen ein so grosser Steinberg sein, dass sie lieber auf eine Ausbildung verzichten, um dem Schuldenberg aus dem Weg zu gehen. Der Motionär geht davon aus, dass die Verdienstmöglichkeiten bei Hochschul- und Fachschulabsolventinnen und -absolventen nach dem Abschluss des Studiums hoch seien. Er glaubt also, dass die Schulden in kürzester Zeit getilgt werden und sie daher kein Problem darstellen. Abgesehen davon, dass ein Teil der Stipendien an Lehrtöchter und Lehrlinge sowie Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen gehen, bei denen nicht von einem enormen Einkommen nach Ende der Ausbildung ausgegangen werden kann, irrt der Motionär mit seiner Annahme. Nicht alle Studienabgängerinnen und -abgänger finden direkt im Anschluss an das Studium eine Stelle mit hohem Einkommen. Das Gegenteil ist der Fall. Einige hangeln sich vom Praktikum zur Teilzeitstelle, andere sind arbeitslos. Wenn jemand eine feste Stelle findet, verdient er in der Regel auch nicht einen Lohn in der Höhe, von welcher der Motionär ausgeht, wenn er von äusserst guten Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten spricht. Ein Beibehalten der jetzigen Praxis verhindert, dass junge Menschen auf eine Ausbildung verzichten, welche ihren Begabungen entspricht. Stipendien ermöglichen unseren jungen Menschen, eine gute Ausbildung zu absolvieren. Dies gilt nicht ausschliesslich oder primär für Akademikerinnen oder Akademiker, sondern mehrheitlich für junge Menschen, welche einen berufsqualifizierenden Weg einschlagen. Seit dem Jahr 2006 geht mehr als die Hälfte der Thurgauer Stipendien an Berufsleute. Auch hier gäbe es mit der neuen Praxis ausbildungswillige Personen, welche keine Schulden wollen und daher auf die gewünschte Ausbildung verzichten. Wir können es uns schlicht nicht leisten, auf gut ausgebildete Fachleute zu verzichten. Sie kommen auch den Unternehmen zugute. Der Fachkräftemangel, den wir in gewissen Berufszweigen bereits heute feststellen müssen, wird sich in den kommenden Jahren noch verschärfen. Es ist daher unsere Pflicht und Verantwortung, jene jungen Menschen zu unterstützen, welche ein Stipendium brauchen, um ihre Ausbildung berufsqualifizierend oder akademisch absolvieren zu können. Die SP-Fraktion will das bisher bewährte und erfolgreiche System weiterführen. Wir wollen den jungen Thurgauerinnen und Thurgauern die Chance geben, ihre Berufswünsche zu verwirklichen und zum Wohle der hiesigen Volkswirtschaft umzusetzen. Wir sollten jenen helfen, deren Eltern den dafür nötigen Beitrag nicht alleine leisten können. Wir sollten weiterhin Stipendien sprechen und die Motion Martin für nicht erheblich erklären.

Dr. Merz, CVP/GLP: Auch die CVP/GLP-Fraktion ist einstimmig für Nichterheblicherklärung der Motion Martin. Die Chancengleichheit ist ein bedeutendes Gut einer modernen Demokratie, welche in Bildungsfragen in der Schweiz längst nicht überall gegeben ist. Das Stipendienwesen ist in diesem Bereich aber ein ganz zentrales Element, um wenigstens ein Stück weit die Chancengleichheit zu fördern. Bildung ist ein grosses Element unseres wirtschaftlichen Wohlstandes. Da gehört es unbedingt dazu, allen jungen Menschen die Chance zu geben, die Ausbildung in Angriff zu nehmen, für welche sie auch fähig sind. Wer mehr verdient, bezahlt dann diese Beiträge ohnehin später über die Progression zurück. Es ist eine andere Form des Rückzahlens. Wir sind mit dem Regierungsrat einig, dass der Effekt über das Gewähren von Darlehen eine wesentliche Wirkung der Stipendien zunichte macht, wenn sich junge Menschen nicht verschulden wollen und deshalb die Beiträge nicht in Anspruch nehmen. Dann hat man das eigentliche Ziel der Stipendien nicht erreicht. Die Ausbildungszeit wird nicht verlängert, weil man Darlehen in Anspruch nimmt. Das Studium würde verlängert, weil Darlehen eben nicht in Anspruch genommen werden, da man sich nicht verschulden will, stattdessen aber während des Studiums zusätzlich noch mehr arbeiten muss. Auch unseres Erachtens wurde die Berechnung der Verwaltungskosten etwas hoch geschätzt. Es ist aber sicher unbestritten, dass bei der Verwaltung ein entsprechender Aufwand und Verwaltungskosten entstehen. Wer eine Ausbildung macht, verzichtet in diesen Jahren ohnehin auf einen ganz erheblichen Teil seines Einkommens. Darum ist die Eigenleistung der Studentinnen und Studenten unseres Erachtens gegeben. Es steht ein wesentliches Werkzeug der Chancengleichheit auf dem Spiel. Mit der Bildung ist auch eine zentrale Säule unseres Wohlstandes angesprochen. Wir dürfen es als Kanton auch nicht einfach geschehen lassen, dass der "Braindrain", welcher für den Thurgau ohnehin ein Problem ist, durch eine solche neue Regelung allenfalls verstärkt wird. Unseres Erachtens ist das Anliegen insgesamt durchaus diskutierbar, der Nutzen der Änderung aber klar zu tief.

Brägger, GP: In einer kleinen Randnotiz in der "Thurgauer Zeitung" vom vergangenen April wurde der mächtigste Mann der Welt, Barack Obama, mit den Sätzen zitiert, dass er sich noch gut erinnere, wie am Monatsende sein Konto ausgesehen habe. Bis vor einigen Jahren habe er Schulden aus dem Studium zurückbezahlt. Er danke all seinen Anhängern, die ihn mit dem Kauf seiner Bücher saniert hätten. Wir sind zum Glück weit von amerikanischen Verhältnissen entfernt, insbesondere was das elitäre, extrem teure universitäre Bildungssystem betrifft. Auch über das amerikanische System der Schuldenwirtschaft braucht man sich hier nicht zu äussern. Gleichwohl besteht ein mindestens entfernter Zusammenhang zwischen der präsidentialen Randnotiz und dem Anliegen, welches der Motionär vertritt. Ein Grundpfeiler des Stipendienwesens, wie ich es verstehe, ist das Prinzip der Förderwirkung, welche von der Möglichkeit ausgehen soll, Stipendien zu beziehen. Wie in der insgesamt überzeugenden Antwort des Regierungsrates festgehalten wird, verringert sich die Förderwirkung des Stipendienwesens, wenn wegen des

Teilersatzes der Stipendien durch Ausbildungsdarlehen ein Bevölkerungsteil auf eine angemessene Ausbildung verzichtet. Ein Student ist unter anderem nicht gewillt, das Risiko eines eventuellen Scheiterns bei einer Selektion einzugehen. Es geht hier also um mehr als nur eine marktwirtschaftlich orientierte Korrektur im Sinne von mehr Eigenverantwortung, wie sie der Motionär verstanden haben will. Letztlich geht es einerseits um ein Grundrecht auf adäquate Bildung für alle, andererseits auch darum, die Jugend und deren Bildung als vielbeschworene einzige Ressource unseres Landes und angeblich höchstes Gut bestmöglich zu fördern. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort richtig schreibt, sei ihm die Sicherheit der jungen Thurgauerinnen und Thurgauer ein zentrales Anliegen, dass sie eine Aus- und Weiterbildung entsprechend den Fähigkeiten und nicht in Abhängigkeit von finanziellen Möglichkeiten wählen können. Im weiteren widerlegt der Regierungsrat die Behauptung, dass Hochschulabsolventinnen und -absolventen a priori problemlos in der Lage seien, einen Teil ihrer Ausbildungskosten an die Gesellschaft zurückzubezahlen. Zudem wird überzeugend dargelegt, dass dem Kanton dadurch erhebliche Mehrkosten in Form von Beiträgen an die Trägerkantone der Hochschulen gemäss interkantonalen Universitätsvereinbarung entstehen, indem Studentinnen und Studenten, welche es vorziehen, auf Ausbildungsdarlehen zu verzichten, statt dessen ihr Studium mit einer Erwerbstätigkeit finanzieren und deswegen eine längere Studiendauer in Kauf nehmen. Insgesamt stellt sich also die Kernfrage, weshalb ein bewährtes Ausbildungsbeitragssystem gerade auch angesichts der Erfahrungen anderer Kantone, aber auch im Hinblick auf nicht allzu rosige Wirtschafts- und Beschäftigungsaussichten ohne Not geändert werden soll. Ich sehe da keinen Bedarf. Im Namen der geschlossenen GP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion Martin nicht erheblich zu erklären.

Wehrle, FDP: Das grundsätzliche Anliegen, welches hier im Rat in fast jeder Legislatur einmal zur Sprache kommt, ist nicht neu, der Motionär aber schon. Das Thema wird diesmal etwas anders verpackt angegangen, nämlich unter dem Deckmantel der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen. Es ist aber nicht wegzudiskutieren, dass Stipendien nur an junge, lernwillige Jugendliche ausbezahlt werden, welche keinen finanziellen Spielraum und auch keine elterliche Rückendeckung in dieser Sache haben. Die Beträge, welche diese in der Regel fleissigen Jugendlichen als Stipendien erhalten, sind wirklich nicht üppig. Wer das nicht glaubt, sollte die Verordnung lesen oder selber ein Gesuchsformular für einen Jugendlichen ausfüllen. Die ausgerichteten Stipendien sind in erster Linie eine Hilfe für auszubildende Menschen aus einer nicht begüterten Familie. In nicht wenigen Fällen ist es gerade dieser Stein, der aus dem Weg geräumt werden kann, damit eine junge Kantonsschulabgängerin oder ein Lehrling nach der Lehre den Schritt wagt, ein akademisches Studium oder eine berufliche Weiterbildung anzupacken. Natürlich könnte man das Geld nach dem Studium wieder zurückverlangen. Doch wie sehen die Praktikumlöhne nach dem Studium aus? Ab welcher Lohnsumme wird eine Rückzahlung zumutbar? Wie sieht es aus, wenn eine

Familiengründung ins Haus steht? Wie gross ist der administrative Aufwand im Verhältnis zu den unterschiedlichen Bezügen? Wie lange soll ein ehemaliger Stipendienbezüger vom Staat verfolgt werden? Diese Fragen müssen noch geklärt werden. Die FDP-Fraktion steht zur bisherigen Haltung und kann sich grösstenteils hinter die Antwort des Regierungsrates stellen. Wir sind nicht nur für die bisherige Stipendienregelung dankbar, sondern auch dafür, dass mit den Ausbildungsdarlehen auch in Härtefällen für Zweitausbildungen Erleichterungen geschaffen wurden, obwohl wir leider feststellen müssen, dass die Darlehen doch relativ wenig genutzt werden. Die vom Regierungsrat gemachte Anregung, Anreize zu schaffen, um die Ausbildung in möglichst kurzer Zeit zu absolvieren, scheint uns prüfenswert. Der Regierungsrat stellt sich vor, den Bezügerinnen und Bezüger in Aussicht zu stellen, dass ihre Darlehensschuld in einem solchen Falle erlassen beziehungsweise in ein Stipendium umgewandelt werden könnte. Unseres Erachtens könnte man den Spiess auch umdrehen. Wenn die übliche Studiendauer klar überschritten wird, sollte man statt weiterhin Stipendien auszubezahlen auf die Gewährung von Darlehen wechseln können. Der Staat darf durchaus eine Reaktion zeigen, dass für ein Stipendium auch eine Leistung einhergehen muss und kein "Schlendrian" finanziell unterstützt wird. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Nichterheblicherklärung der Motion Martin.

Verena Herzog, SVP: Fast jede Politikerin oder jeder Politiker spricht von Eigenverantwortung. Ein Darlehen ist ein Mittel, um Eigenverantwortung zu fördern. Wir sollten also nicht nur davon sprechen, sondern mit dieser Motion die Grundlagen dazu schaffen. Im Positionspapier "Bildung" der SVP Thurgau stehen zum Thema "Stipendien und Darlehen" folgende Grundsätze: "Es sollen Anreize geschaffen werden für Studiendarlehen anstelle von Stipendien. Stipendien werden nur für Erstausbildungen entrichtet. Für Zweitausbildungen werden zinslose Darlehen gewährt." Dasselbe gilt auch für die Tertiärausbildung. Die SVP-Fraktion steht deshalb grossmehrheitlich hinter der Forderung des Motionärs, wenigstens den verbliebenen Spielraum nach dem Beitritt zum interkantonalen Stipendienkonkordat maximal auszunützen. Mit der Begründung des Motionärs geht sie voll und ganz einig. Die Hochschulabsolventinnen und -absolventen und solche einer Fachhochschule sind in der Regel in der Lage, einen Teil ihrer Ausbildungskosten zurückzuerstatten. Kantonsrat Martin hat es bereits erklärt, dass es dabei nur um einen Drittel der Kosten geht. Zwei Drittel sollen weiter als Stipendien entrichtet werden und selbstverständlich ist auch eine Härtefallregelung vorzusehen. Die SVP-Fraktion teilt die Überzeugung des volkswirtschaftlichen Nutzens von Ausbildungsbeiträgen, welche gezielt und nicht nach dem Giesskannenprinzip entrichtet werden. Es soll allen talentierten und lernwilligen Thurgauerinnen und Thurgauern mittels Stipendien und Darlehen eine Aus- und Weiterbildung entsprechend den Fähigkeiten unbedingt ermöglicht werden. Die Entwicklung, dass nicht nur akademische, sondern vermehrt auch berufsqualifizierende Ausbildungen mit Stipendien und Darlehen gefördert werden, ist ebenfalls ganz im

Sinne der SVP, denn die Wirtschaft benötigt auch handwerkliche Fachkräfte mit bester Ausbildung. Aber die SVP-Fraktion ist davon überzeugt, dass die 80 % der berechtigten Personen, welche bei Zweitausbildungen auf ein Darlehen verzichten, weniger nur auf die Befürchtung der Verschuldung zurückzuführen sind, sondern vielmehr darauf, dass es ganz einfach bequemer ist, wenn man Stipendien, sprich geschenktes Geld, erhält und sich nachher niemand mehr um die Rückzahlung zu bemühen hat. Das ist naheliegend und ich kann es nachvollziehen. Gleichzeitig ist es auch ein Zeichen dafür, dass die Stipendien offensichtlich grosszügig angesetzt sind, sodass die Darlehen gar nicht mehr benötigt werden. Wenn der Kanton mit einem Totalaufwand von bis zu 8 % des gewährten Darlehens pro Jahr rechnet, scheint die Belastung bei dieser grosszügigen Berechnung hoch. Der daraus resultierende Gesamtaufwand für Darlehen ist aber trotzdem nicht 100 % wie bei Stipendien. Zudem zeigt die grosszügige Kostenberechnung der Darlehensverwaltung wie zu befürchten war deutlich, dass wir uns mit dem Stipendienkonkordat ein Ei gelegt haben, indem mit der Bestimmung, dass maximal ein Drittel als Darlehen aufgenommen werden darf, die Verwaltungskosten im Vergleich zu den Einsparungen sehr hoch ausfallen. Die Lösung des Kantons Bern, dass die Kantonalbank im Sinne eines eigenen Beitrages zur Ausbildung der Jugend die Bewirtschaftungskosten übernimmt, ist lobenswert und zur Verhinderung eines aufgeblähten Beamtenapparates sinnvoll. Es mag zutreffen, dass die Rückzahlung der Darlehen in eine Niedrigverdienstphase fällt. Bezüglich Lebenskosten hat es jedoch jede und jeder Einzelne selber in der Hand, was und wie viel man sich bereits in jungen Jahren leisten will und ob man vielleicht bereit ist, anfänglich einen etwas einfacheren Lebensstandard in Kauf zu nehmen. Das hat noch niemandem geschadet, im Gegenteil. Ich könnte nun erneut den Regierungsrat auffordern, sich weitere Möglichkeiten zu überlegen, um zinslose Darlehen attraktiver zu machen. Darum geht es ja auch. Ich habe schon in der vorbereitenden Kommission zum Stipendienkonkordat beispielsweise längere Rückzahlungsfristen ohne zusätzliche Verzinsung gefordert. Solange der Geldhahn offen ist und nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Stipendien fliessen, bemüht sich kaum jemand freiwillig um andere Geldquellen, sprich Darlehen, welche nach Abschluss der Ausbildung zurückbezahlt werden müssen. Dass die freiwillige Basis nicht funktioniert, zeigte sich in der Vergangenheit. Auch heute könnten Stipendien nach Gesetz grundsätzlich zurückbezahlt werden. Doch die jetzige Stipendienregelung fördert offensichtlich viel eher eine ungesunde Anspruchshaltung. Das zeigt sich darin, dass früher erhaltene Stipendien kaum je zurückerstattet werden. Stipendien oder geschenktes Geld in einem späten Zeitpunkt, indem es der Empfängerin oder dem Empfänger die wirtschaftliche Situation erlaubt, zurückzuerstatten, wäre aber eigentlich Ehrensache. Würden mehr Bezügerinnen und -bezüger die Stipendien zurückbezahlen, würden sie ihre Eigenverantwortung wahrnehmen und die heutige Debatte wäre unnötig. Das häufig und auch heute wieder angeführte Argument, dass Empfängerinnen und -empfänger von Stipendien diese in Form von Steuern zurückvergüten, stimmt so nicht. Auch wer keine Stipendien be-

zieht, bezahlt gleiche Steuern. Höhere Bildung heisst nicht automatisch auch ein höheres Einkommen und damit höhere Steuerkraft. Zinslose Darlehen sind eine faire, beinahe risikolose Unterstützung, jedem eine Ausbildung zu ermöglichen, wenn er es mit seiner Ausbildung auch wirklich ernst meint. Es ist aber auch gleichzeitig eine Form, um der immer häufiger werdenden Tendenz entgegenzuwirken, einfach so auf Probe eine Ausbildung auf Kosten des Staates zu beginnen. Zu Gunsten des wirtschaftlichen Denkens der Bezügerin und des Bezügers, dass der Staat nicht eine automatische und selbstverständliche Geldverteilungsmaschine ist sowie zu Gunsten eines effizienteren Mitteleinsatzes im Bildungswesen bitte ich Sie, die Motion Martin zu unterstützen.

Heinz Herzog, SP: Man könnte die Motion auch unter den Titel stellen: "Mit Schulden ins Berufsleben". Wir haben heute von den möglichen Rückzahlungsmodalitäten gehört. Die Anfangslöhne für Praktikantinnen und Praktikanten, welche für namhafte Firmen arbeiten, betragen oft knapp Fr. 3'000.--. Irgendwann erreichen sie eine Einkommensklasse, bei welcher man über eine Rückzahlung sprechen könnte. Meist folgt aber die Familiengründung, welche wir ja auch wollen. Sie benötigt ebenfalls finanzielle Mittel. Es gibt tatsächlich Leute, welche die Stipendien zurückbezahlen könnten. Ich behaupte, dass diese gegen 50 Jahre alt werden, bis die Mittel vorhanden sind. Es gibt aber noch eine andere Richtung. Warum haben wir eine so grosse Einwanderung von ausländischen Arbeitskräften? Weil uns schlicht die Fachkräfte fehlen. Wenn wir jetzt Einschränkungen machen und die Hürden für junge Menschen und Berufsleute höher setzten, dann müssen wir jene fördern, welche sich weiterentwickeln und sich für unsere Wirtschaft einsetzen möchten. Mit Stipendien investieren wir auch in die Wirtschaft, denn gut ausgebildetes Personal und gut ausgebildete Fachleute bringen unsere Wirtschaft vorwärts. Unter dem Strich ist es ein Pappenstein, was die Stipendien schlussendlich kosten. Die Eigenverantwortung kann man immer auf die vorderste Front schreiben. Aber Leute mit schwachem finanziellem Hintergrund überlegen ihre Eigenverantwortung gut und werden eher auf eine Weiterbildung verzichten. Diese Frauen und Männer fehlen uns dann in der Wirtschaft. Die Antwort des Regierungsrates ist meines Erachtens gut. Ich bin davon überzeugt, dass wir mit der Nichterheblicherklärung der Motion Martin unserem Staat und unserer Wirtschaft einen guten Dienst erweisen.

Hugentobler, SP: Mehr Stipendien bedeuten weniger Ausländerinnen und Ausländer. Wir rufen nach qualifizierten Fachkräften. Sie fehlen uns überall. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder wir importieren sie, oder wir bilden unsere Fachkräfte selber aus. Und da will mir eine Volkspartei weismachen, dass man die Masseneinwanderung stoppen soll. Es gibt Berufslehren mit Berufsschulen, Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen, Informatikmittelschulen, Gymnasien, Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten und andere Hochschulen. Das Bildungswesen ist erfreulich flexibel geworden. Das Angebot, der Grips und das Geld sind vorhanden. Da gibt es wieder zwei Möglichkeiten: Entweder

die Eltern haben das Geld und bezahlen die Ausbildung oder man bezieht eben Stipendien. Es wurde schon gesagt, dass mehr als 50 % der Stipendien nicht an universitäre akademische Ausbildungen, sondern an berufsqualifizierende Ausbildungen, also in Berufslehren, Fachschulen und Fachhochschulen gehen. Genau diese Leute brauchen wir. Wir sollten sie deshalb auch mit den bewährten Stipendien unterstützen. Darlehen hingegen sind Schulden und abschreckend für aus- und weiterbildungswillige Personen. Einige werden darauf verzichten, sich aus- oder weiterzubilden. Diese Leute fehlen uns. Darlehen und damit Schulden sind als Rucksack beim Einstieg ins Erwerbsleben belastend. Nach der Ausbildung ist nicht garantiert, dass man viel verdient. Nach dem Abschluss sind viele Leute zwischen 25 Jahre und 30 Jahre alt. In diesem Alter hat man Lebenslust und eventuell auch das Bedürfnis, eine Familie zu gründen. Die daraus entstehenden Kinder helfen uns als Gesellschaft und wir profitieren alle davon. Stipendien sind Dünger für unseren Wirtschaftsstandort. Sie erlauben eine konsequente Nachwuchsförderung und sie sichern den wirtschaftlichen Standort der Schweiz. Stipendien fördern Bildung und diese fördert Wettbewerbsfähigkeit und Wohlfahrt. Der Motionär spricht davon, dass Verantwortung wahrgenommen werden soll. Da gehe ich mit ihm einig, aber auch die Gesellschaft hat eine Verantwortung wahrzunehmen. Diese ist im Ausbildungswesen mit Stipendien möglich. Kantonsrat Martin spricht auch davon, dass die finanzielle Situation des Kantons angespannt sei. Wir werden bei der Budgetdebatte darüber sprechen. Meines Erachtens müssen wir mit Bestimmtheit aber nicht als erstes bei den Stipendien sparen. Der Motionär hat auch ein Bauchgefühl, dass unterstützte Studentinnen und Studenten länger studieren und Partys feiern würden. Die Realität im Studium sieht heute anders aus. Als Gesellschaft haben wir eine Verantwortung für unseren Nachwuchs und dieser übernimmt Verantwortung für seine Ausbildung. Ich bitte Sie, die Motion Martin nicht erheblich zu erklären.

Regierungsrätin **Knill**: Ich bedanke mich für die interessanten Voten. Wir werden auch vom Staat immer wieder aufgefordert, Massnahmen gegen verschiedene Situationen im Berufsmarkt zu treffen. In verschiedenen Voten haben wir bereits gehört, dass Ingenieur-, Ärzte- und Lehrermangel sowie Mangel an hochqualifizierten Fachkräften besteht. Wir sind gefordert, immer wieder Antworten zu geben, wie die Schülerinnen und Schüler und junge Leute im Thurgau die bestmöglichen Wege beschreiten können. Die Form von Ausbildungsbeiträgen ist nur eine kleine Möglichkeit. Im Bundesrat wird zurzeit wieder über das 2 Milliarden Franken Massnahmenpaket diskutiert. Wie ich gehört habe, denkt man darüber nach, ob man einen Teil dieser Gelder allenfalls sogar auch in die angewandte Forschung und in die Bildung investieren könnte. Im Thurgau sind die Hürden für ein Stipendium hoch. Ich sehe das vor allem dann, wenn ich Rekurse zu entscheiden habe. Auch die Belastungen sind hoch. Wir setzen im Thurgau vergleichsweise bereits bei der normalen Stipendienvergabe einen sehr hohen Eigenverdienst von Fr. 5'000.-- pro Jahr voraus. Bei einem Nettostundenansatz zwischen Fr. 20.-- und

Fr. 25.-- muss man letztendlich gegen 20 Stunden pro Monat einem Erwerb während des Vollzeitstudiums nachgehen, um die Verpflichtung und die Hürde zur Stipendienberechtigung nachweislich erbringen zu können. Daran scheitern bereits viele. Das hat auch einen Grund: Die tollen Studentenpartys und der Kavaliersweg eines Werkstudenten, welche ich überhaupt nicht bestreiten möchte, kommen vor allem aus der Zeit vor der Bolognaform. Seit der Reform haben sich die Studienpläne und die Verpflichtungen der Studentinnen und Studenten massiv verändert. Es müssen semesterweise einzelne Kreditpunkte wie verbindliche Leistungsnachweise und höhere Präsenzverpflichtungen nachgewiesen werden. Wer den Leistungsnachweis und auch die entsprechenden selbständigen Arbeiten in den Semesterferien nicht erbringt, verliert unter Umständen die Berechtigung, um weiterstudieren zu können. Natürlich will das niemand in Kauf nehmen. Den Spielraum zur Gestaltung des eigenen Studiums haben die Studentinnen und Studenten weitgehend nicht mehr oder nur noch ganz beschränkt. Aber genau diese Studentinnen und Studenten sind es, welche heute einen Erwerb von Fr. 5'000.-- pro Jahr einbringen müssen. Wir haben uns diese Zahlen nicht einfach aus den Fingern gesogen. Sie beziehen sich auf entsprechende Erfahrungszahlen. Der Kanton Uri, einer der vier Kantone, welcher eine Darlehensvergabe kennt, wie sie dem Anliegen des Motionärs entspricht, weist beispielsweise im Jahr 2010 konkrete Kosten von 10,73 % aus. Wir gehen von solchen von 8 % bis 9 % aus. Die ganze Frage der Kreditgenehmigung, welche wir nochmals eingefügt haben, ist zugegeben vielleicht etwas weit hergezogen, aber auch hier haben wir uns auf Erfahrungszahlen gestützt. Dass nicht mehr Kantone diesen Weg beschreiten, hat uns insofern aufgemuntert, unsere Position und unsere Haltung im Thurgau weiterzuführen. Es gibt Kantone, welche bereits überlegen, wieder von ihrer jetzigen Lösung wegzukommen. Ich muss betonen, dass im Kanton Bern das Element einer Darlehensvergabe erst im vierten Studienjahr auf Tertiärstufe greift, also erst gegen Ende des Abschlusses eines Studiums. Bei Überschreitung der Regelstudiendauer werden im Thurgau schon heute keine Stipendien mehr gewährt. Die "ewigen" Studentinnen und Studenten erhalten bei uns nicht einfach fortlaufend die entsprechenden Stipendienbeiträge, sondern die Zahlungen werden eingestellt. Es gibt klare Vorgaben, was wir unter einer Regelstudiendauer verstehen. Ich möchte auch betonen, dass die Frage zum Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung zu den Ausbildungsbeiträgen keinen materiellen Hintergrund bezüglich der Frage hatte, ob Stipendien und oder Darlehen. Wir haben einfach aufgezeigt, dass wir im Kanton Thurgau heute keine Darlehen bei den Erstausbildungen und Stipendien voraussetzen, dass uns aber diese Möglichkeit trotz des Beitrittes theoretisch weiterhin offen bleiben würde. Es wurde damals moniert, dass man nun eingeschränkt wäre. Eine materielle Diskussion fand nicht statt beziehungsweise der Ausgangspunkt der interkantonalen Vereinbarung stand nicht unter der Frage, ob Stipendien oder Darlehen. Wir werden uns überlegen, ob und wie man die Studentinnen und Studenten belohnen könnte. Derzeit läuft die Vernehmlassung zu drei kleinen Änderungen im kantonalen Stipendiengesetz. Der Grosse Rat wird sich mit

diesen Änderungen befassen. Im Nachgang wird natürlich auch die Verordnung nochmals angepasst. Ich bitte Sie, die Motion Martin nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion Martin wird mit 80:35 Stimmen nicht erheblich erklärt.

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung nur zum Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 14. September 2011 statt und wird als Ganztagesitzung durchgeführt.

Es sind keine Neueingänge zu verzeichnen.

Ende der Sitzung: 12.30 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates